

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Ausgabe: 08/2012**Datum: 27.03.2012****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.		Seite
39	Kreis Coesfeld Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012 im Wahlkreis 80 Coesfeld II	35
40	Kreis Borken Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012 in den Wahlkreisen 77 (Borken I), 78 (Borken II) und 79 (Coesfeld I - Borken III)	36

39/12 - Kreis Coesfeld**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012 im Wahlkreis 80 Coesfeld II****I. Einreichungsfrist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Gemäß § 19 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2) in Verbindung mit § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564) fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 im Wahlkreis

80 Coesfeld II

auf. Die Abgrenzung der Wahlkreise ergibt sich aus dem Wahlkreisgesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750).

Die Kreiswahlvorschläge für die Wahl im vorgenannten Wahlkreis sind bis spätestens

Dienstag, 10. April 2012 – 18.00 Uhr –

beim Kreiswahlleiter in 48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7 – Kreisverwaltung, Zimmer 130 – einzureichen.

Es empfiehlt sich, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 10.04.2012 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

II. Zahl der Unterschriften für die Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 1 LWahlG).

Ist die Partei in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag vertreten oder ist deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden, kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie

- einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand,
- eine schriftliche Satzung und
- ein Programm

hat (§ 19 Abs. 2 LWahlG). Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlausschuss erbracht, so genügt eine vom Landeswahlleiter darüber erteilte Bescheinigung (§ 23 Abs. 4 Satz 2 LWahlO).

Die Wahlvorschläge dieser Parteien müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von parteilosen Bewerbern. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 19 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 LWahlG).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO zu erbringen. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt erteilt werden. Ein Wahlberechtigter kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesreserveliste bleibt unberührt (§ 23 Abs. 2 LWahlO).

III. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- b) Familiennamen und Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des Bewerbers.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf – unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG).

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO abgegeben werden,
- b) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO erteilt werden,
- c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10 a LWahlO gefertigt sein (§ 23 Abs. 3 LWahlO).
Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 18 Abs. 8 LWahlG). Im Übrigen müssen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge den Bestimmungen der §§ 18, 19 LWahlG und des § 23 LWahlO entsprechen.

IV. Amtliche Vordrucke

Für die Einreichung der Wahlvorschläge dürfen nur die durch die Landeswahlordnung (LWahlO) vorgeschriebenen Muster verwendet werden. Die amtlichen Vordrucke, und zwar

- Kreiswahlvorschläge (Anlage 11 a zu § 23 Abs. 1 Satz 1 LWahlO),
- Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift (Anlage 14 a zu § 23 Abs. 2 LWahlO),
- Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Kreiswahlvorschlag (Anlage 12 a zu § 23 Abs. 3 Nr. 1 LWahlO),
- Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 13 zu § 23 Abs. 3 Nr. 2 LWahlO),
- Niederschrift über die Mitglieder – Vertreter – Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9 a zu § 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO),
- Versicherung an Eides statt (Anlage 10 a zu § 23 Abs. 3 Satz 3 LWahlO),

sind für den Wahlkreis 80 Coesfeld II beim Kreiswahlleiter in 48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7 – Kreisverwaltung, Zimmer 130 – erhältlich.

Die amtlichen Vordrucke werden kostenfrei abgegeben.

Coesfeld, 26. März 2012

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 80 Coesfeld II
- Landtagswahl 2012 -
gez. Gilbeau

40/12 - Kreis Borken

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012 in den Wahlkreisen 77 (Borken I), 78 (Borken II) und 79 (Coesfeld I - Borken III)

Gemäß § 22 Landeswahlordnung (LWahlO) fordere ich zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 77 (Borken I), 78 (Borken II) und 79 (Coesfeld I - Borken III) auf. Die Wahlkreise sind gemäß dem Wahlkreisgesetz NRW wie folgt abgegrenzt:

Wahlkreis 77 (Borken I)

Bocholt, Borken, Isselburg, Rhede

Wahlkreis 78 (Borken II)

Ahaus, Gronau, Heek, Legden, Schöppingen, Stadtlohn, Vreden

Wahlkreis 79 (Coesfeld I - Borken III)

aus dem Kreis Coesfeld: Billerbeck, Coesfeld, Havixbeck, Rosendahl

aus dem Kreis Borken: Gescher, Heiden, Raesfeld, Reken, Südlohn, Velen

Kreiswahlvorschläge für diese Wahlkreise sind bis spätestens

Dienstag, 10. April 2012, 18.00 Uhr,

beim

**Landrat des Kreises Borken als Kreiswahlleiter
Fachbereich Revision und Aufsicht / Wahlen (Zimmer 1405)
Burloer Str. 93
46325 Borken**

einzureichen. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. **Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.** Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig vor diesem Termin** einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge gebe ich folgende Hinweise:

1. Wahlvorschlagsberechtigte

Kreiswahlvorschläge können von politischen Parteien, Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerbern/innen eingereicht werden.

2. Form und Inhalt des Kreiswahlvorschlags

2.1 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des/der Bewerbers/in.

2.2 In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Von einer Partei darf nur als Bewerber/in vorgeschlagen werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei oder wer keiner Partei angehört. Eine entsprechende Versicherung an Eides statt des/der Wahlbewerbers/in ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

2.3 Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.4 Zu den notwendigen Anlagen des Kreiswahlvorschlags siehe Ziffer 6.

3. Unterzeichnung, Unterstützungsunterschriften

3.1 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

3.2 Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**). Dies gilt ebenso für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern/innen.

3.3 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen das Formblatt persönlich und handschriftlich ausfüllen und unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeinde über die Wahlberechtigung im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden.
- Ein/e Wahlberechtigte/r darf - unbeschadet der Unterzeichnung einer Landesliste - nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des/der Bewerbers/in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen und Einzelbewerbern/innen haben mindestens drei Unterzeichner/innen ihre Unterschrift auf dem Formblatt des Kreiswahlvorschlags zu erbringen.

4. Mitglieder-/Vertreterversammlung von Wählergruppen und Parteien

Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist (§ 18 Abs. 1 LWahlG). In Kreisen, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber/innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 18 Abs. 4 LWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/innen haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern/innen Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Diese Versicherungen an Eides statt sind ebenfalls dem Kreiswahlvorschlag beizufügen.

5. Nachweis von gewähltem Vorstand, Satzung, Programm

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der Wahl zum Deutschen Bundestag am 27.09.2009 festgestellt worden ist, können zudem einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

Hat eine Partei diese Nachweise gegenüber der Landeswahlleiterin erbracht, so genügt eine von dieser darüber erteilte Bescheinigung (§ 23 Abs. 4 LWahlO). Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung können mit den entsprechenden Unterlagen bei der Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf gestellt werden. Die Landeswahlleiterin stellt anheim, Anträge auf Erteilung einer solchen Bescheinigung mit den entsprechenden Unterlagen bis zum **02.04.2012** dort einzureichen (Wahlbekanntmachung der Landeswahlleiterin 12-35.09.04 vom 16.03.2012, Ziffer II). Sie weist darauf hin, dass zu einem späteren Antragseingang nicht mehr gewährleistet werden könne, dass die Bescheinigung noch rechtzeitig vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge erteilt und bereitgestellt werden kann.

6. Anlagen des Kreiswahlvorschlags

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Erklärung des/der vorgeschlagenen Bewerbers/in, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung ist auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO oder gesondert nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO abzugeben
- b) Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des/der vorgeschlagenen Wahlbewerber/in, dass er/sie Mitglied der Partei ist, die ihn/sie aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört (vgl. Muster Anlage 11 a oder Anlage 12 a LWahlO).
- c) Wählbarkeitsbescheinigung: Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der/die Bewerber/in wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach Anlage 11 a LWahlO erteilt werden.
- d) Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen (im Falle des Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) nach dem Muster der Anlage 9 a LWahlO mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Muster der Anlage 10 a LWahlO).
- e) Sofern Unterstützungsunterschriften notwendig sind (vgl. Ziffer 3.2) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (Formblätter Anlage 14 a LWahlO) nebst Bescheinigungen des Wahlrechts für jede/n Unterzeichner/in (auf dem Formblatt Anlage 14 a LWahlO oder gesondert nach Anlage 15 LWahlO).
- f) Zusätzlich bei Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft

nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist: Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes, einer Satzung und des für die Gesamtpartei geltenden Programms oder alternativ eine Bescheinigung der Landeswahlleiterin über den Nachweis (vgl. Ziffer 5).

7. Anforderung von Vordrucken

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der Landeswahlordnung sind beim Kreiswahlleiter unter der oben genannten Anschrift erhältlich. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Frau Elisabeth Brumann (Telefon: 02861/82-1405, E Mail: e.brumann@kreis-borken.de) oder Frau Mechthild Bertels (Telefon: 02861/82-1405, E Mail: m.bertels@kreis-borken.de).

Vordrucke nach Anlage 14 a (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift) für Wählergruppen und Parteien können erst angefordert werden, wenn der/die Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt ist.

Borken, 26. März 2012

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise
77 (Borken I), 78 (Borken II) und 79 (Coesfeld I - Borken III)
gez. Dr. Ansgar Hörster